

ZPO Verfahrensrecht

Stand 2015

RA Dr. Ulrich Prutsch

# Rechtspflege

ist die Tätigkeit des Staates zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung.

## Organe

Rechtsberatung

Rechtsprechung

Rechtsanwalt  
Notar  
Patentanwalt  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Richter  
Staatsanwalt  
Rechtspfleger  
Urkundsbeamter d.G.  
Gerichtsvollzieher

Unabhängiger Berater

Freier Beruf,  
kein Gewerbe

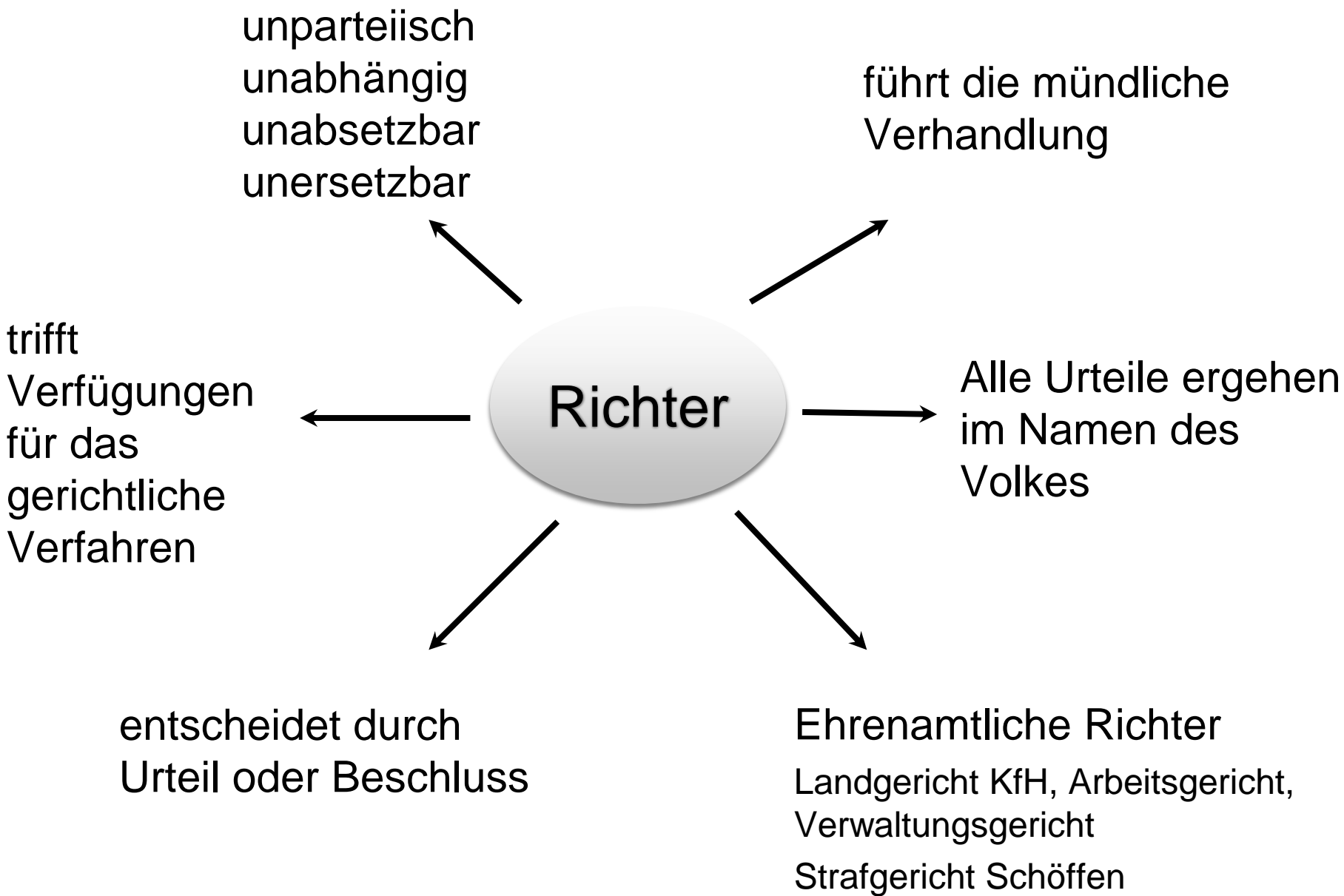
Vertreter in allen  
Rechtsangelegenheiten



Zulassung  
durch  
Rechtsanwalts  
kammer

Vertretung vor  
allen Gerichten  
BGH  
eingeschränkt

Vergütung  
nach dem  
RVG



unparteiisch  
unabhängig  
unabsetzbar  
unersetzbar

führt die mündliche  
Verhandlung

Richter

Alle Urteile ergehen  
im Namen des  
Volkes

trifft  
Verfügungen  
für das  
gerichtliche  
Verfahren

entscheidet durch  
Urteil oder Beschluss

Ehrenamtliche Richter  
Landgericht KfH, Arbeitsgericht,  
Verwaltungsgericht  
Strafgericht Schöffen

Unabhängiger  
Träger eines  
öffentlichen Amtes

Unparteiischer Betreuer  
der Beteiligten § 14  
BNotO

Hauptberufliche Notare



Anwaltsnotare

## Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege

Errichtung von öffentlichen Testamenten

Beurkundung Erbverträgen, Kaufverträgen, Schenkungsversprechen

Auflassung von Grundstücksübertragungen

Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften

Beamter im  
gehobenen Dienst

Fachjurist



Rechtspfleger

Aufgaben der einfachen richterlichen Tätigkeit §§ 3 u. 20 RpflG


Kostenfestsetzung

Zwangsvollstreckung

Nachlasssachen

Automatisiertes Mahnverfahren

# Meist Justizangestellter



Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Aufgaben

Ausfertigung von Beschlüssen und Urteilen

Erteilung der Vollstreckungsklausel

Vermittlung von Zustellungen

Aufnahme von Anträgen und Erklärungen außerhalb der Ge

Zustellungs- und  
Vollstreckungsbeamte  
r

Er handelt selbständig



## Gerichtsvollzieher

Vergütung  
Beamtengehalt  
Anteil an  
vereinnahmten Gebühren  
Ersatz von Auslagen

### Hauptaufgaben

Zustellung im Parteibetrieb  
Zwangsvollstreckung in das bewegliche  
Vermögen, Räumung und Herausgabe  
Sachaufklärung, Vermögensauskunft,  
Eintragung in Schuldnerkartei



# Zivilgerichtsbarkeit

streitige  
Gerichtsbarkeit

Familien-  
gerichtsbarkeit

freiwillige  
Gerichtsbarkeit

Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten

Kläger  
Beklagter

Verfahrensbeteiligte  
Antragsteller und Antragsgegner

Streitiges  
Verfahren

Teilweise streitige  
Verhandlung

Amtsermittlung

Urteil

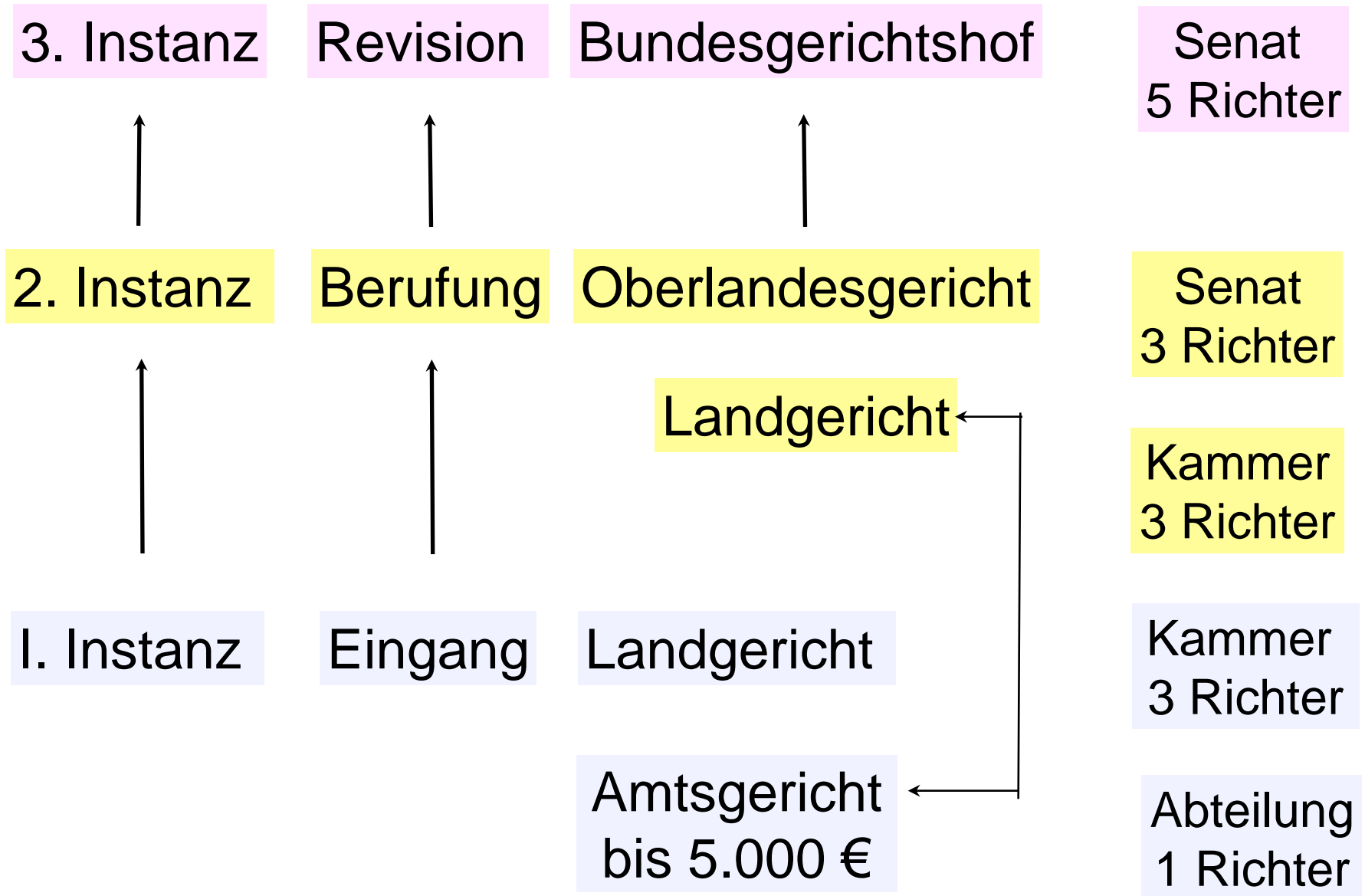
Beschluss

Vertragliche  
Ansprüche  
Schadensersatz  
aus unerlaubter  
Handlung

Scheidung, Unterhalt  
Wohnung, Haushalt  
Altersversorgung  
Zugewinn

Betreuung  
Nachlass  
Register

# Aufbau der Zivilgerichte



# Zustellung §§ 166 ff ZPO

## Definition

Bekanntgabe eines Schriftstückes an eine Person in einer bestimmten Form

## Zweck

Empfänger soll von einem Schriftstück Kenntnis erhalten

## Inhalt

Zugang der Willenserklärung bei Abwesenheit

Klageschrift  
Fristbestimmung

Ladung zum Termin

## Wirkung

Durch Zugang der WE wird die Anfechtung eines Vertrages erklärt.

Einhaltung einer Kündigungsfrist für einen Arbeitsvertrag

Entstehung der Erscheinungspflicht bei einem Gerichtstermin

Zustellung demnächst

Rückwirkung der Zustellung bei Eingang des Antrages § 167 ZPO

# Arten der Zustellung

```
graph TD; A[Arten der Zustellung] --> B[Von Amts wegen]; A --> C[Im Parteibetrieb]; A --> D[Öffentliche Zustellung];
```

## Von Amts wegen

Aushändigung auf  
Geschäftsstelle  
Beauftragung  
der Post mit PZU  
Gegen Empfangs-  
Bekanntnis  
Einschreiben/  
Rückschein  
Durch Justizbe-  
dienstete

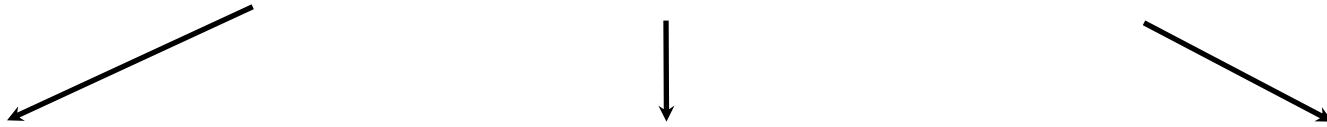
## Im Parteibetrieb

Durch den  
Gerichtsvollzieher  
Von Anwalt zu Anwalt  
gegen EB

## Öffentliche Zustellung

Aushang an der  
Gerichtstafel

# Zustellung gegen Empfangsbekanntnis § 174 ZPO



## Zustellungsveranlasser

Gericht  
Behörden

## Zustellungsempfänger

Anwalt, Notar  
Gerichtsvollzieher  
Steuerberater

Sonstige Personen  
mit erhöhter  
Zuverlässigkeit

Behörden

## Form

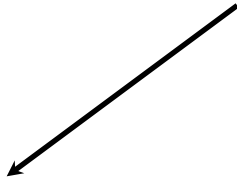
schriftliches  
Formular

zulässig auch per  
Fax

Elektronisches  
Dokument mit  
qualifizierter  
Signatur

# Zustellung

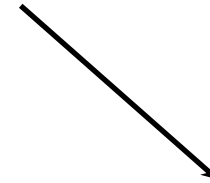
durch Einschreiben mit  
Rückschein § 175 ZPO



Keine  
Beschränkung  
des  
Personenkreises



Zum Nachweis  
genügt  
Rückschein



Rücksendung  
unsicher

# Förmliche Zustellung mit Postzustellungsurkunde § 176 ZPO

## Wirkung

Beweiskraft  
einer  
öffentlichen  
Urkunde

§ 418 ZPO

## Erforderlichkeit

An Bevollmächtigte  
bei Ersatzzustellung  
§ 182 ZPO

## Zuständigkeit

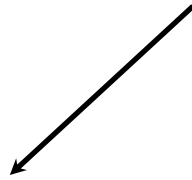
Zustellungsauf-  
trag an die Post

## Form

Ausfertigung  
der  
Zustellungsurk  
unde nach  
Vordruck § 182  
ZPO

# Ersatzzustellung bei Abwesenheit des Zustellungsadressaten

## § 178 ZPO



an andere Personen  
in der Wohnung  
Geschäftsräumen  
Einrichtungen



durch Einlegen in  
den Briefkasten  
§ 180 ZPO



durch Niederlegung  
bei der Post  
§ 181 ZPO

Bei verweigerter Annahme  
durch Zurücklassen des  
Schriftstückes in der Wohnung,  
im Geschäftsraum oder  
Briefkasten  
§ 179 ZPO



Der Zustellungsadressat wurde

angetroffen

angetroffen aber Annahme verweigert

nicht angetroffen

Wohnung/Geschäftsraum

Wohnung

Geschäft

Gemeinschafts-einrichtung

innerhalb

außerhalb

Familie

Mitarbeiter

Leiter/Vertreter

Mitbewohner  
Beschäftigte

Azubi

Briefkasten

Rücksendung

Briefkasten

Wenn nicht möglich Niederlegung bei der Post

Zustellung ist wirksam

Zustellung im Ausland  
§ 183 ZPO

Einschreiben mit  
Rückschein in Ländern  
mit Postabkommen  
§ 1068 ZPO

Auf Antrag des  
Prozessgerichts  
§ 1067 ZPO

Amtshilfe durch  
Behörden des  
fremden Staates

Durch konsularische  
oder diplomatische  
Vertretung

Durch das  
auswärtige Amt  
bei Personen mit  
Immunität

Heilung  
Zustellungsmängel  
§ 189 ZPO

Mängel

Heilung aller Fristmängel  
mit tatsächlichem  
Zugang des  
Schriftsatzes

Nachweis der  
formgerechten  
Zustellung fehlt

Verletzung zwingender  
Zustellungs Vorschriften  
An Partei trotz  
Anwaltsprozess  
Bei Ersatzzustellung an  
Nachbarin im Flur

# Ladung

```
graph TD; A[Ladung] --> B[Aufforderung des Gerichts in einem Termin zu erscheinen]; A --> C[Mündliches Bekenntnis zur Ladung zulässig]; A --> D[Ladungsfrist § 217 ZPO];
```

Aufforderung des Gerichts in einem Termin zu erscheinen

Mündliche  
Verhandlung  
Beweisaufnahme  
Ortsbesichtigung  
Abgabe  
eidesstattliche  
Versicherung

Mündliches  
Bekenntnis zur  
Ladung zulässig

Ladungsfrist § 217 ZPO

In Anwaltsprozessen  
mindestens 1 Woche  
Ansonsten mindestens  
3 Tage

# Termin in der ZPO

Vorher bestimmter Zeitpunkt zur Vornahme einer Handlung

Terminsort  
§ 219 ZPO

Gerichtsstelle  
Sitzungssaal  
Ort des Augenscheins  
Aufenthaltort einer am Erscheinen gehinderten Person

Terminsbeginn mit Aufruf der Sache  
§ 220 ZPO

Versäumter Termin, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht erschienen  
§ 220 Abs. 2 ZPO

Am Wochenende und Feiertagen nur in Notfällen  
§ 216 Abs. 3 ZPO

# Terminänderung § 227 ZPO

```
graph TD; A[Terminänderung § 227 ZPO] --> B[Aufhebung]; A --> C[Verlegung]; A --> D[Vertagung];
```

## Aufhebung

künftiger Termin  
wird aufgehoben,  
neuer wird Termin  
nicht bestimmt

## Verlegung

künftiger Termin  
wird aufgehoben  
neuer Termin  
bestimmt  
Nur aus erheblichen  
Gründen oder in der  
Zeit vom 1.7. bis  
31.8. Auf Antrag  
innerhalb einer  
Woche ab Zugang  
der Ladung.

## Vertagung

Termin hat begonnen  
und  
wird abgebrochen.  
Neuer Termin wird  
bestimmt.

# Fristen in der ZPO

## unbestimmte Fristen

Richter hat Termine **unverzüglich** zu bestimmen  
§ 216 Abs. 2 ZPO.  
Die Klageschrift ist **unverzüglich** zuzustellen  
§ 271 Abs. 1 ZPO.  
Das Gericht hat zur Vorbereitung des Termins die erforderlichen Maßnahmen **rechtzeitig** zu veranlassen  
§ 273 Abs. 1 ZPO.

## bestimmte Fristen

### Richterliche Fristen

Klageerwiderung  
Ergänzendes Vorbringen  
Anschrift von Zeugen  
Auslagenvorschuss

### Gesetzliche Fristen

Notfristen  
Sonstige gesetzliche Fristen

## Posteingang mit Terminen und Fristen

Prüfung der  
Vollständigkeit  
Schriftsatzseiten  
Anlagen  
Gerichtliche  
Schriftstücke  
mit EB

Eingangsstempel  
Nicht auf Original-  
Urkunden  
Dokumenten  
Kontoauszügen  
Schecks  
Nur auf Beiblatt

Briefumschläge  
Nicht sofort  
vernichten  
Bei Abweichung von  
Datum  
Eingangsstempel  
könnte Poststempel  
als Nachweis dienen

Prüfung von Terminkollisionen



## Sonderfall Empfangsbekanntnis

### § 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Ein Schriftstück kann an einen Anwalt gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

### § 14 BORA

Zustellungen sind entgegenzunehmen und **unverzüglich** mit Datum und Unterschrift zurückzusenden.

Die Zustellung eines Schriftstückes per Empfangsbekanntnis gilt als zugestellt, wenn der RA persönlich Kenntnis von dem Schriftstück erlangt. Der Zeitpunkt des Posteingangs in der Kanzlei kann von dem Datum der Kenntnisnahme des Schriftstückes durch den RA abweichen. Die Frist beginnt mit dem Datum auf dem EB.

Empfangsbekanntnisse können per Fax oder Email zurückgesandt werden § 174 Abs. 4 ZPO.

# Ermittlung, Berechnung und Notierung der Fristen

übliche Fristen  
Häufige und wiederkehrende Fristen  
Bearbeitung durch ausgebildete Fachkraft.  
Keinesfalls durch Auszubildende.

Unübliche Fristen  
Ausnahmsweise vorkommende Fristen  
Bearbeitung nur durch RA.  
Vorlage der Fachkraft mit deutlichen Hinweis auf unübliche Frist

Versteckte Fristen  
Der Fristbeginn steht nicht fest. Er hängt von dem Eintritt weiterer Bedingungen ab z.B. Schriftsatznachlass nach Eingang der gegnerischen Stellungnahme

## Fristen und Termine bei Terminsprotokollen

In Terminsprotokollen können sich Fristen und Termine ohne besondere textliche Hervorhebungen ergeben.

Die Fristen gelten vom Tag der Protokollierung, wenn nichts anderes bestimmt ist.

## Ermittlung der Fristen

1. Die üblichen Fristen sind von der Sachbearbeiterin unter Verwendung der „Üblichen Fristen Liste“ ( konkrete Aufzählung Berufung, Berufungsbegründung, Verteidigungsabsichtsanzeige, Einspruch gegen VU ..... ) zu ermitteln.
2. Bei nicht üblichen Fristen ist die Akte dem RA vorzulegen mit einem deutlich gekennzeichneten Zusatz „Achtung! Prüfung unüblicher Fristen“. Die Ermittlung und Berechnung erfolgt durch den RA oder seinem Vertreter. Die Akte ist nach Berechnung der Frist durch den RA der Fristensachbearbeiterin zur Notierung umgehend vorzulegen.

## Reihenfolge der Notierung von Fristen

1. Notieren der Frist im Papierkalender unter Angabe der Aktenbezeichnung und Aktennummer. Die Frist ist zu benennen z.B. Berufung .... Das Namenskürzel der Sachbearbeiterin ist anzugeben.
2. Notfristen, Ausschlussfristen und Berufungsbegründungsfristen sind mit einem roten, wasserfesten Stift im Papierkalender zu notieren. Alle anderen Fristen sind mit blau zu notieren.
3. Bei allen Fristen sind angemessene Vorfristen zu notieren.
4. Notieren Sie die Frist im elektronischen Kalender und drucken Sie einen Fristenzettel aus zur Ablage in der Handakte.
5. Notieren Sie den Fristablauf auf dem Handaktenvorblatt und auf dem Schriftstück, das die Frist enthält.

## Postausgang mit Terminen und Fristen

Unter Postausgang ist nicht nur das Kuvertieren, Frankieren und Einwerfen in den Briefkasten zu verstehen. Die Postausgangskontrolle unterliegt ebenso den strengen Maßstäben wie der Posteingang. Die Rechtsprechung des BGH ist dazu eindeutig.

1. Eine fristwahrende Maßnahme darf im Kalender als erledigt gekennzeichnet werden, wenn der fristwahrende Schriftsatz in ein Postausgangsfach des Rechtsanwalts eingelegt wird und das Postausgangsfach "letzte Station" auf dem Weg zum Adressaten ist.
2. Das Postausgangsfach ist nicht "letzte Station" auf dem Weg zum Adressaten, wenn eine Mitarbeiterin die in dem Postausgangsfach gesammelten Schriftsätze noch in Umschläge einsortieren muss.  
BGH Beschluss 12.04.2011 - VI ZB 6/10

## Arbeitsanweisung Postausgang allgemein

- Benennung der zuständigen Mitarbeiterin
- Bestimmung eines festen Postausgangsplatzes
- Festlegung der Zuständigkeit für Briefkasten mit Spätleerung
- Untersagung der Postmitnahme auf den Nachhauseweg
- Checkliste Arbeitsablauf Postausgang

# Checkliste Arbeitsablauf Postausgang

1. Ist das Schriftstück unterzeichnet?
2. Ist die Unterschrift leserlich?
3. Ist die beigefügte Vergütungsberechnung unterschrieben?
4. Ist die beglaubigte Abschrift unterzeichnet?
5. Sind die in den Schriftstücken aufgeführten Anlagen vollständig beigefügt?
6. Stimmen die Anlagen mit den im Schriftstück aufgeführten Anlagen überein?
7. Sind die Kopien von ausreichend gut lesbarer Qualität?
8. Ist eine bestimmte Versendungsform eines Schriftstückes vorgeschrieben, um den Zugang des Schriftstückes nachzuweisen z.B.
  - Einschreiben-Rückschein
  - Zustellung durch Gerichtsvollzieher
  - Telefax
  - Kurier
  - Zustellung von Anwalt zu Anwalt per EB
- 9. Handelt es sich um ein fristwahrendes Schriftstück mit besonderer Versendungsform?
10. Einkuvertieren der Briefe, Abwiegen und Frankieren
11. Gang zum Briefkasten und Einwurf der Post

## Besondere Versendungsformen für fristwahrende Schriftsätze

Versendung per Telefax

Gilt für Schriftsätze an  
das Gericht § 130 Nr. 6  
ZPO

Gilt nicht für  
Willenserklärung in  
Schriftform =  
Originalunterschrift §  
126 BGB

Versendung durch die Post

Einschreiben-Rückschein

Einwurf-Einschreiben

Einschreiben-Eigenhändig

Versendung

durch Boten/Kurier

Elektronisches  
Anwaltspostfach

Sicherste Form = Zustellung durch Gerichtsvollzieher

# Gesetzliche Fristen

## Notfristen

Verteidigungsabsicht	§ 276 Abs. 1 ZPO
Einspruch	§ 339 Abs. 1 ZPO
Berufungseinlegung	§ 517 ZPO
Revisionseinlegung	§ 548 ZPO
Beschwerde	§ 569 Abs. 1 ZPO

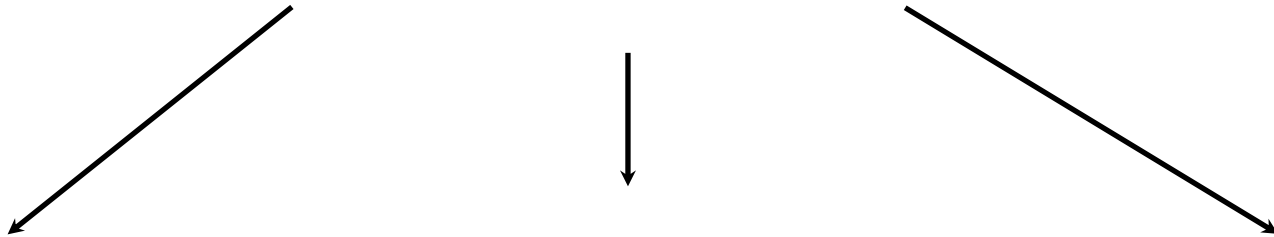
## sonstige Fristen

Ladungsfrist	§ 217 ZPO
Einlassungsfrist	§ 274 Abs. 3 ZPO
Berufungsbegründung	§ 520 Abs. 2 ZPO
Revisionsbegründung	§ 551 Abs. 2 ZPO
Wiedereinsetzung	§ 234 Abs. 1 ZPO



# Notfristen § 224

ZPO



Können weder verlängert noch verkürzt werden

Sind als solche im Gesetz bezeichnet

Laufen trotz Ruhen des Verfahrens weiter

# Fristen

## Beginn § 221 ZPO

```
graph TD; A[Fristen  
Beginn § 221 ZPO] --> B[Bei Fristbeginn werden alle Tage also auch die Samstage, Sonn- und Feiertage mitgerechnet. Die Zustellung kann auch an diesen Tagen wirksam erfolgen.]; A --> C[Richterliche und gesetzliche Fristen beginnen mit der Zustellung des Dokument, in dem die Frist festgesetzt ist = Ereignis. Ohne Zustellung des Dokuments mit Verkündung der Entscheidung]; A --> D[ZPO Fristen sind grundsätzlich Ereignisfristen § 187 Abs. 1 BGB. Tag des Ereignisses wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.];
```

Bei Fristbeginn werden alle Tage also auch die Samstage, Sonn- und Feiertage mitgerechnet. Die Zustellung kann auch an diesen Tagen wirksam erfolgen.

Richterliche und gesetzliche Fristen beginnen mit der Zustellung des Dokument, in dem die Frist festgesetzt ist = Ereignis.

Ohne Zustellung des Dokuments mit Verkündung der Entscheidung

ZPO Fristen sind grundsätzlich Ereignisfristen § 187 Abs. 1 BGB.

Tag des Ereignisses wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## Ende der Frist § 222 Abs. 2 ZPO

Das Ende der Frist ist der letzte Tag der Frist um 24.00 h.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

### Beispiele

Ein Urteil des AmtsG wird dem Beklagten am Di 24. 11. 20...  
zugestellt.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt 1 Monat ab Zustellung.

Das entsprechende Datum im Folgemonat ist So 24. 12. 20... . Am 25.  
und 26. 12.

sind Weihnachtsfeiertage. Der nächste Werktag ist Di 27.12.20.. .

Die Berufungsfrist läuft ab am Di 27. 12. 20.. um 24.00 h.

## **Anspruchsbegründung** Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung der Aufforderung § 697 Abs. 1 ZPO

## **Arrestvollziehung** Dauer ein Monat

Beginn mit der Verkündung oder Zustellung an die Partei, auf deren Antrag der Arrest ergangen ist § 929 Abs. 2 ZPO

Zustellung innerhalb einer Woche nach Vollziehung und vor Ablauf der Monatsfrist § 929 Abs. 3 ZPO

## **Sofortige Beschwerdefrist** Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung der Entscheidung § 569 Abs. 1 ZPO

## **Berufungsbegründungsfrist** Dauer zwei Monate

Beginn mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 520 Abs. 2 ZPO

**Berufungsfrist** Dauer ein Monat

Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteil § 517 ZPO spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils

**Einlassungsfrist** Dauer mindestens zwei Wochen

Beginn mit der Zustellung der Klageschrift § 274 Abs. 3 ZPO

**Einspruchsfrist** gegen Versäumnisurteil Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung des Urteils § 339 Abs. 1 ZPO

**Erinnerungsfrist**, sofortige Beschwerde gegen KfB Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses § 104 Abs. 3 ZPO.

**Klageerwiderung** bei frühem ersten Termin Dauer mindestens 2 Wochen

Das Gericht fordert nach Einreichung der Klage nach §§ 275, 277 Abs. 3 ZPO auf.

Beginn mit der Zustellung der Aufforderung.

## **Ladungsfristen**

In Amtsgerichtsprozessen mindestens 3 Tage

In Anwaltsprozessen mindestens eine Woche

Beginn mit Zustellung der Ladung

## **Nichtzulassungsbeschwerde** Dauer ein Monat

Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 544 Abs. 1 ZPO

## **Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde** Dauer zwei Monate

Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 544 Abs. 2 ZPO

## **Rechtsbeschwerde** Dauer ein Monat

Beginn mit Zustellung des angefochtenen Beschlusses § 575 Abs. 2 ZPO

**Rechtsbeschwerdebegründungsfrist** Dauer ein Monat  
Beginn mit Zustellung des angefochtenen Beschlusses § 575 Abs. 2  
ZPO

**Revisionsfrist** Dauer ein Monat  
Beginn mit Zustellung der in vollständiger Form abgefassten  
Berufungsurteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach  
Verkündung des Urteils §§ 317 Abs. 1, 548 ZPO

### **Revisionsbegründungsfrist**

Dauer zwei Monate  
Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form  
abgefassten Berufungsurteils, spätestens mit Ablauf von fünf  
Monaten seit der Verkündung des Urteils § 551 Abs. 2 ZPO



**Anzeige der Verteidigungsabsicht** bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens § 276 Abs. 1 ZPO Dauer zwei Wochen. Beginn mit Zustellung der Klageschrift und Anordnung.

**Widerspruchsfrist** gegen Mahnbescheid Dauer mindestens zwei Wochen. Beginn mit Zustellung des Mahnbescheids § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

**Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand Dauer zwei Wochen und einen Monat bei Rechtsmittelbegründung. Beginn mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist § 234 Abs. 2 ZPO. Nach Ablauf eines Jahres kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Beginn mit dem Ende der versäumten Frist.

# Zur Übung

## Tagesfristen enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist

Die Wechselklage wird am 8. Mai im Anwaltsprozess zugestellt § 604 ZPO.  
Ladungsfrist 3 Tage.

1	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>	9	10	<b>11</b>	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

## Wochenfristen enden am gleichbenannten Tag der folgenden Woche

Der Mahnbescheid wird am 9.10. Zugestellt. Berechnen Sie die Frist für den Widerspruch.

1	2	3	4	5	6	7	8	<b>9</b>	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	<b>23</b>	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

## Monatsfristen enden mit dem gleichen Datum des Folgemonats um 24 Uhr

Das klageabweisende Urteil des Amtsgericht Bonn wird am 31.01. zugestellt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>			
Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi			

**Monatsfristen** enden mit dem gleichen Datum des Folgemonats um 24 Uhr. Sonntag, Samstage und Feiertage werden nicht mitgerechnet.

Das klageabweisende Urteil des Amtsgericht Bonn wird am 31.01. zugestellt. Berufungseinlegungsfrist beträgt 1 Monat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Das Urteil der 2. Instanz wurde am 2. 11. beiden Parteien zugestellt. Die Revisionseinlegungsfrist 1 Monat § 517 ZPO.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr

Die Klage wurde dem Beklagten am Mittwoch 2.2. .. Zugestellt.  
Wann kann frühestens der Verhandlungstermin stattfinden?

Die Einlassungsfrist nach § 274 Abs. 3 ZPO beträgt zwei Wochen und muss zwischen Zustellung und dem Termin liegen. Der früheste Termin ist Do 17.2. ... Hat der Richter am 16.2. .. terminiert, kann kein Versäumnisurteil ergehen.

Die Klage auf Kaufpreiszahlung wurde dem Beklagten am Do 2.8... von dem Amtsgericht zugestellt und Termin für Do 23.8. bestimmt.  
Kann eine Verlegung beantragt werden? Welche Frist muss beachtet werden?

Die Parteien haben einen Anspruch auf Verlegung nach § 227 Abs. 3 ZPO. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang spätestens bis zum Do 9.8. .. zustellen.

Der Mahnbescheid wurde am Sa 1.7. .. zugestellt. Wann kann frühestens der Vollstreckungsbescheid beantragt werden?

Der VB kann frühestens am 17. 7. Beantragt werden. Die Widerspruchsfrist läuft erst am 16.7. ab wegen Sa und So ...

# Fristversäumnis



Die Frist ist versäumt, wenn die vorgesehene Prozesshandlung nicht innerhalb des bestimmten Zeitraumes vorgenommen wird.



## Folgen



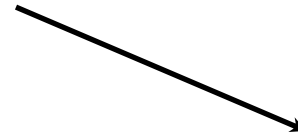
Nach Fristablauf werden  
Entscheidungen



von Gerichten  
rechtskräftig

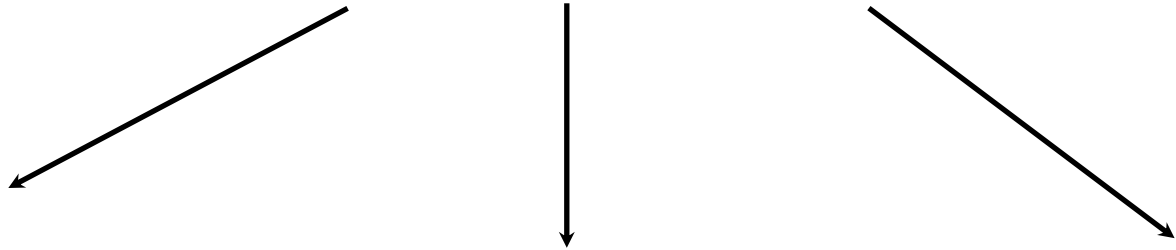


von Behörden  
bestandskräftig



Nach Fristablauf kann eine Partei vom weiteren Tatsachenvorbringen ausgeschlossen werden. Sie läuft dadurch Gefahr, den Prozess zu verlieren.

# Friständerung § 224 ZPO



## Fristkürzung

Durch Vereinbarung der Parteien.

Auf Antrag einer Partei mit Angabe von erheblichen Gründen und deren Glaubhaftmachung

Bewilligung nur nach Anhörung des Gegners

§ 225 ZPO

## Ausnahme

keine Änderung

Notfristen

Als solche im Gesetz bezeichnet

§ 222 Abs. 1 S. 2 ZPO

## Fristverlängerung

Auf Antrag einer Partei mit

Glaubhaftmachung erheblicher Gründe

Wiederholte Fristverlängerung nur nach Anhörung des Gegners

§ 225 ZPO

# Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 233 ZPO

Gilt nur für die Versäumung bestimmter Fristen

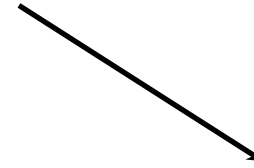
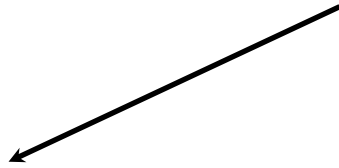
Folge

Notfristen

Fristen der  
Rechtsmittelbegründung

Unverschuldete  
versäumte  
Prozesshandlung kann  
nachgeholt werden.

# Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung



Antrag auf Wiedereinsetzung

Angabe der hindernden Tatsachen

Glaubhaftmachung der Entschuldigungsgründe



Nachholung der versäumten Prozesshandlung

Wiedereinsetzungsfrist 2 Wochen ab Wegfall des Hindernisses

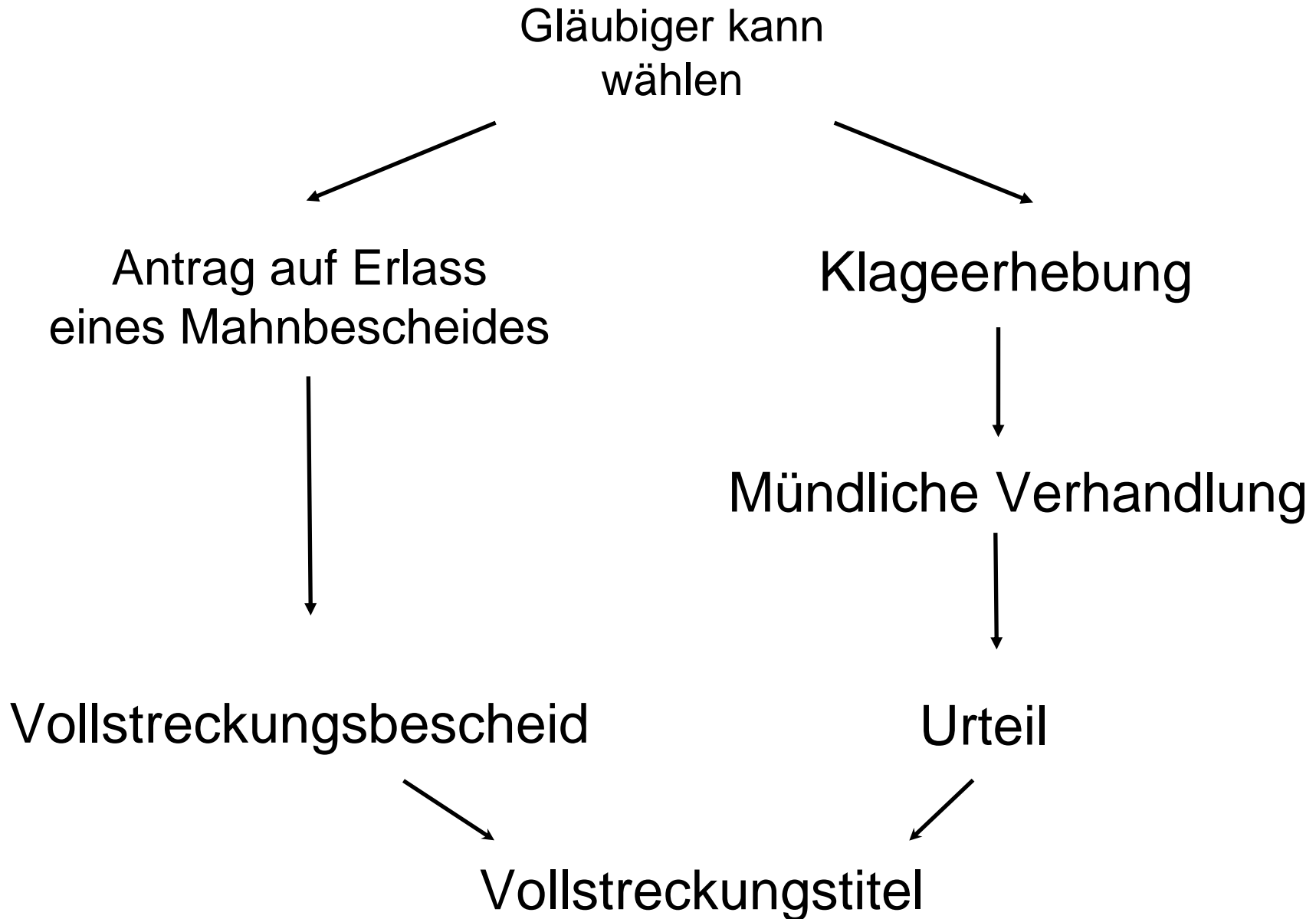


Der Kläger Hugo Boss erhebt Klage vor dem Amtsgericht auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.000 €. Die Klage wird abgewiesen. Das Urteil wird ihm in vollständiger Form am Mi 15.3. 20.... zugestellt. Am Mo 10.4.20.. fährt der Kläger zu einem Rechtsanwalt, um die Berufung eingelegt zu lassen. Auf dem Weg dorthin erleidet er einen schweren Verkehrsunfall. Er wird vom Unfallort in das Krankenhaus gebracht. Am Mi 14.6.20... wird er gesund aus dem Krankenhaus entlassen. Noch am selben Tag findet er das Urteil in seinem Briefkasten.

Die normale Frist für die Einlegung der Berufung beginnt am 15.3.20.. und läuft am 15.4.20.. ab. Während der Frist tritt ein hemmendes Ereignis am 10.4. 20.. ein. Mit der Entlassung aus dem Krankenhaus und der Kenntnisnahme des Urteils am 14.6.20.. beginnt die Wiedereinsetzungsfrist von 2 Wochen. Sie läuft am 28.6.20.. um 24.00 h ab.

Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung und der Begründung mit Glaubhaftmachung der Tatsachen ist die Berufungsschrift gemäß § 519 ZPO einzureichen.

# Schuldner zahlt fällige Geldforderung nicht



## Billiger

Gerichtskosten 0,5 Gebühr Nr. 1110 KV

Kein Anwaltszwang

Anwaltskosten 1,0 + 0,5 Nrn.

3305,3308 VV RVG

## Einfacher

Formular ausfüllen

Keine Begründung des  
Anspruchs

Vorteile des  
Mahnverfahrens

## Schneller

Erllass des MB idR 3 Tage nach Antragseingang

Keine mündliche Verhandlung

Erllass des VB nach Ablauf von 2 Wochen

Keine Klausel, keine Sicherheitsleistung

# Zuständigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren

```
graph TD; A[Zuständigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren] --> B[sachlich]; A --> C[örtlich]; A --> D[funktionell]; B --> B1[ausschließlich  
Amtsgericht  
unabhängig vom  
Streitwert]; C --> C1[allgemeiner  
Gerichtsstand  
Antragsteller  
§ 689 ZPO]; D --> D1[Rechtspfleger § 20  
Nr. 1 RpflG];
```

sachlich

ausschließlich  
Amtsgericht  
unabhängig vom  
Streitwert

örtlich

allgemeiner  
Gerichtsstand  
Antragsteller  
§ 689 ZPO

funktionell

Rechtspfleger § 20  
Nr. 1 RpflG

# Zulässigkeitsvoraussetzungen

Für Anwälte nur Online

Verwendung vorgeschriebener Vordrucke

Bestimmte Geldsumme in Euro

Vollständige Bezeichnung der Parteien und Vertreter

Bezeichnung des Anspruches

Bezifferung der Haupt- und Nebenforderung

Fälligkeit des Anspruchs

Eventuelle Gegenleistung ist erbracht

Benennung des streitigen Gerichts nach Widerspruch

Bezeichnung des zuständigen Mahngerichts

Unterschrift

# Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers

```
graph TD; A[Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers] --> B[Antragsteller ist Unternehmer]; A --> C[Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer]; A --> D[Kein Anspruch des Antragstellers auf Erstattung der U];
```

Antragsteller ist  
Unternehmer

Berechtigung  
zum Abzug  
der Vorsteuer

Kein Anspruch des Antragstellers auf Erstattung der U

# Antragsarten

## Belegverfahren

Einreichung amtlicher  
Vordrucke in Papierform  
für Kanzleien unzulässig

## DatenTrägerAustausch- Verfahren

Antragseinreichung per  
Diskette, CD, DVD

## Online Verfahren

OnlineMahnantrag  
mit Barcode,  
Ausdruck und  
Absendung mit der  
Post

Elektronisches Gerichts-  
und  
Verwaltungspostfach  
EGVP Antrag und  
Absendung mit  
elektronischer Signatur

# Antrag auf Erlass des Mahnbescheids

Antrag hat Mängel  
Adressfehler,  
falsche KatalogNr.,  
falsche Zinsberechnung



Prüfung des  
Antrages



Monierung



Keine Mängel-  
beseitigung

Mängelbeseitigung → Erlass des Mahnbescheids

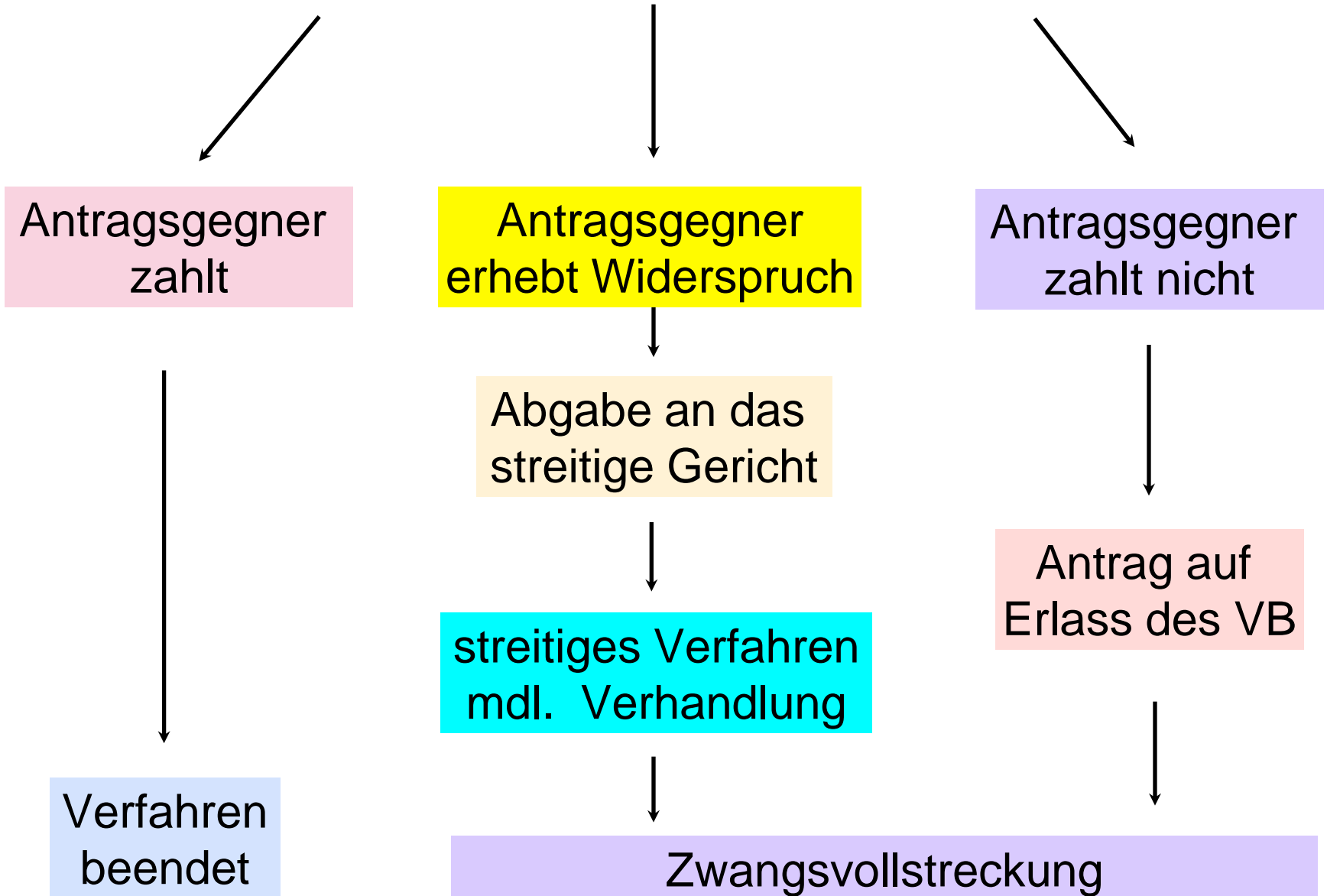


Zurückweisung  
des Antrages

Zustellung des MB an Schuldner  
von Amts wegen § 693 ZPO



# Mögliche Reaktionen des Antragsgegners



# Vollstreckungsbescheid § 700 ZPO

Antrag auf Erlass des VB  
nach Ablauf von 2 Wochen  
ab Zustellung MB

Zustellung von Amts  
wegen oder auf Antrag  
im Parteibetrieb

VB = VU

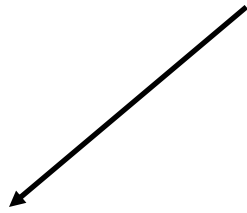
Vorläufig vollstreckbar  
ohne Sicherheitsleistung  
und Vollstreckungsklausel

Übergang in das  
streitige Verfahren

Rechtsbehelf  
Einspruch mit Antrag  
auf Einstellung der  
Zwangsvollstreckung

Sollte Beklagter in der mündlichen Verhandlung säumig  
sein, ergeht 2. VU.

# Erlass des Vollstreckungsbescheids



Antragsgegner  
zahlt



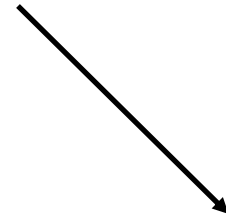
Verfahren beendet



Antragsgegner  
zahlt nicht



Zwangsvollstreckung



Antragsgegner legt  
Einspruch ein



streitiges Verfahren  
mdl. Verhandlung  
Urteil



Zwangsvollstreckung

## Zustellung im gerichtlichen Mahnverfahren

```
graph TD; A[Zustellung im gerichtlichen Mahnverfahren] --> B[Mahnbescheid]; A --> C[Vollstreckungsbescheid];
```

Mahnbescheid

Von Amts wegen  
§ 693 Abs. 1 ZPO

Vollstreckungsbescheid

Von Amts wegen oder  
auf Antrag im  
Parteibetrieb § 699 Abs.  
4 ZPO

# Zivilprozess

```
graph TD; A[Zivilprozess] --> B[Feststellung und Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen]; A --> C[Einleitung mit Klageschrift]; A --> D[Beendigung durch rechtskräftiges Urteil oder Erklärungen der Parteien];
```

Feststellung und Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen

Einleitung mit Klageschrift

Beendigung durch rechtskräftiges Urteil oder Erklärungen der Parteien

Urteil ist die Erkenntnis und Feststellung des Gericht, dass der geltend gemachte Anspruch besteht oder nicht besteht.

# Zuständigkeit der Gerichte

```
graph TD; A[Zuständigkeit der Gerichte] --> B[Sachliche Zuständigkeit]; A --> C[Örtlichen Zuständigkeit]; A --> D[Funktionelle Zuständigkeit];
```

## Sachliche Zuständigkeit

Welches Gericht rufe ich in der 1. Instanz an

das Amts- oder Landgericht?

## Örtlichen Zuständigkeit

An welchem Ort muss ich Klage erheben?

Gerichtsstand

## Funktionelle Zuständigkeit

Wer bearbeitet die Sache bei Gericht?

Amtsgericht  
§§ 23,23 a GVG  
sachliche Zuständigkeit

Abteilungen  
Einzelrichter

Zivilabteilung

Nicht über 5.000 €  
Miete Wohnraum  
Mahnsachen

Familien-  
gericht

Ehesachen  
Folgesachen  
Umgang  
Sorge

Freiwillige  
Gerichts-  
barkeit

Betreuung  
Nachlass  
Adoption

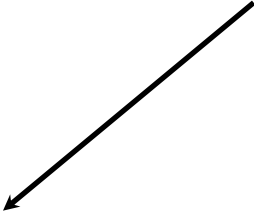
Vollstreckungs-  
gericht

Maßnahmen der  
Zwangsvollstreckung

Landgericht  
1. Instanz  
sachliche Zuständigkeit

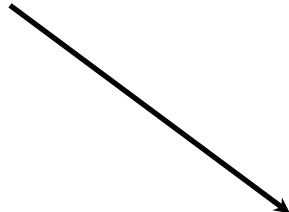


Entscheidungen erfolgen  
durch Kammern mit 3 Richtern oder Einzelrichter



Zivilkammern

Streitigkeiten  
über 5.000 €



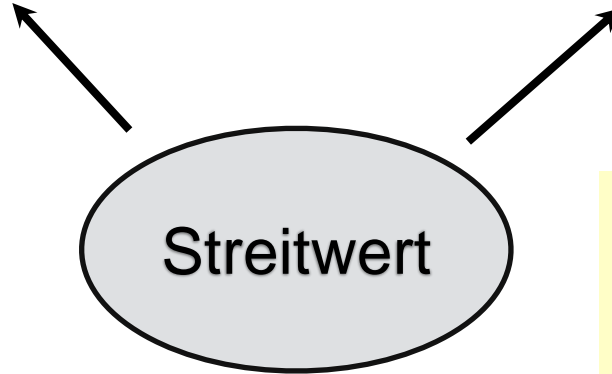
Kammer für Handelssachen

Streitigkeiten unter Kaufleuten  
aus beiderseitigen  
Handelsgeschäften



Zuständigkeitsstreitwert  
= Wert des Gegenstandes

Zulässigkeitsstreitwert  
= Höhe der Beschwer



Amts- oder  
Landgericht  
§§ 23, 71 GVG

Rechtsmittel Berufung,  
Beschwerde  
§§ 511, 567 ZPO

§§ 2 bis 9 ZPO

§§ 2 bis 9 ZPO

Gebührenstreitwert  
= Gegenstandswert



Höhe der Gebühren und Auslagen

Ermittlung nach §§ 40 ff GKG  
hilfsweise §§ 2 bis 9 ZPO

# Funktionelle Zuständigkeit

Wer bearbeitet die Sache bei Gericht?

Verteilung der Aufgaben auf

Richter

Rechtspfleger

Urkundsbeamter

Beim Amtsgericht

Zivilabteilung, Familiengericht, Vollstreckungsgericht,  
Nachlassgericht, Insolvenz, Vormundschaft, Betreuung

Landgericht – Kammer für Handelssachen

Kostenfestsetzung durch 1. Instanz = AG oder LG

# Wer bearbeitet die Sache bei Gericht?

Verteilung der Aufgaben auf  
Richter

Rechtspfleger

Urkundsbeamter

Landgericht  
Kammer für  
Handelssachen

Funktionelle  
Zuständigkeit

Kostenfestsetzung  
durch 1. Instanz =  
AG oder LG

Amtsgericht

Zivilabteilung, Familiengericht,  
Vollstreckungsgericht,  
Nachlassgericht, Insolvenz,  
Vormundschaft, Betreuung

# Gerichtsstand = örtliche Zuständigkeit



allgemeiner

besonderer

ausschließlicher

vereinbarter

§ 13 Wohnsitz  
nat. Person  
§ 17 Verwaltungssitz  
jur. Personen  
§ 18 staatliche  
Behörden

§ 20 Aufenthaltsort  
§ 27 Erbschaft  
§ 29 Erfüllungsort  
§ 32 unerl. Hdlg.  
§ 34 Hauptprozess  
Anwaltsvergütung



## Wahlgerichtsstand

§ 24 dinglich  
§ 29a Mieträume  
§ 29c Haustürgeschäfte gegen  
Verbraucher  
§ 689  
Mahnverfahren

§ 38 Abs. 1  
Kaufleute  
jur. Personen  
§ 38 Abs. 3  
ausdrüchl. schriftl.  
nach Entstehung  
der Streitigkeit

# Parteifähigkeit

Parteifähigkeit ist die Fähigkeit in einem Verfahren aktiv oder passiv Beteiligter zu sein zu sein.

Kläger oder Beklagter im Prozess

Antragsteller oder Antragsgegner im gerichtlichen Mahnverfahren oder Familiengericht

Gläubiger oder Schuldner in der Zwangsvollstreckung

Natürliche und juristische Personen

# Parteien

## Natürliche Personen

Alle Menschen  
ab ihrer Geburt

## Personen- gesellschaften

Mit Eintragung im  
Handelsregister  
Offene Handels  
Gesellschaft  
Kommanditgesellschaft

## Juristische Personen

Öffentliches Recht  
Körperschaften  
Anstalten  
Stiftungen

Privates Recht  
Eingetr. Verein  
Genossenschaft  
Stiftung  
AktienG  
GmbH

## Nicht rechts- fähige Vereine

Nur als  
Beklagte  
parteifähig

# Prozessfähigkeit

= Fähigkeit Anträge vor Gericht zu stellen oder  
Andere damit zu beauftragen

Prozessfähig

Volljährige  
natürliche Personen

Minderjährige natürliche  
Personen

Mit Ermächtigung

- Erwerbsgeschäft
- Arbeitsverhältnis
- Bestimmte Ehesachen

Prozessunfähigkeit

Menschen bis Vollendung 18. Jahre

Dauernd Geisteskranke

Juristische Personen

# Partei- und Anwaltsprozess

```
graph TD; A[Partei- und Anwaltsprozess] --> B[Prozessfähige Partei kann Verfahren vor Amtsgericht selbst führen oder führen lassen § 79 ZPO = Parteiprozess]; A --> C[Vor den Landgerichten und höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch einen RA vertreten lassen § 78 ZPO = Anwaltsprozess]; A --> D[In Familienverfahren vor dem FamFG besteht teilweise Anwaltszwang bei Antragstellung nicht bei Zustimmung zur Scheidung];
```

Prozessfähige Partei kann Verfahren vor Amtsgericht selbst führen oder führen lassen § 79 ZPO = Parteiprozess

Vor den Landgerichten und höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch einen RA vertreten lassen § 78 ZPO = Anwaltsprozess

In Familienverfahren vor dem FamFG besteht teilweise Anwaltszwang  
bei Antragstellung  
nicht bei Zustimmung zur Scheidung



## Prozessvollmacht § 80 ZPO

Schriftlich dem Gericht nachzuweisen

Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen

Nachweispflicht gilt für Rae nur auf Rüge der Gegenseite  
§ 88 Abs. 2 ZPO

Umfang = Ermächtigung zu allen Prozesshandlungen §  
81 ZPO

Inkassovollmacht muss gesondert erteilt werden

# Klagearten

```
graph TD; A[Klagearten] --> B[Leistungsklage]; A --> C[Feststellungsklage]; A --> D[Rechtsgestaltungsklage];
```

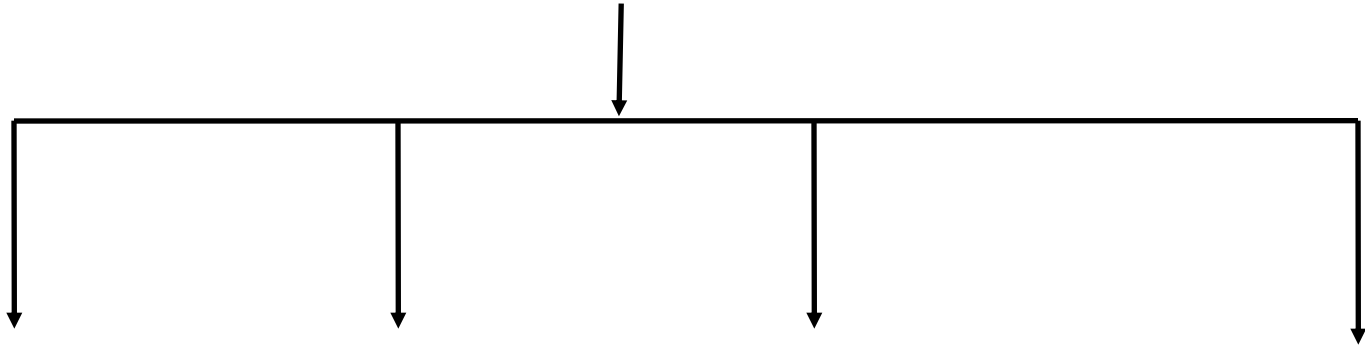
Leistungsklage

Feststellungsklage

Rechtsgestaltungsklage

Leistungsklage  
Leistung muss fällig sein

Häufigste Klageart



Zahlung



Herausgabe



Unterlassung  
Vornahme  
Duldung  
einer Handlung

Abgabe einer  
Willenserklärung

- Sonderformen
- Klage auf künftige
    - Zahlung und Räumung
    - Wiederkehrende Leistungen

# Feststellungsklage

Kläger begehrt die Feststellung

positiv

Bestehen eines  
Rechtsverhältnisses

Echtheit  
einer Urkunde

negativ

kein bestehendes  
Rechtsverhältnis

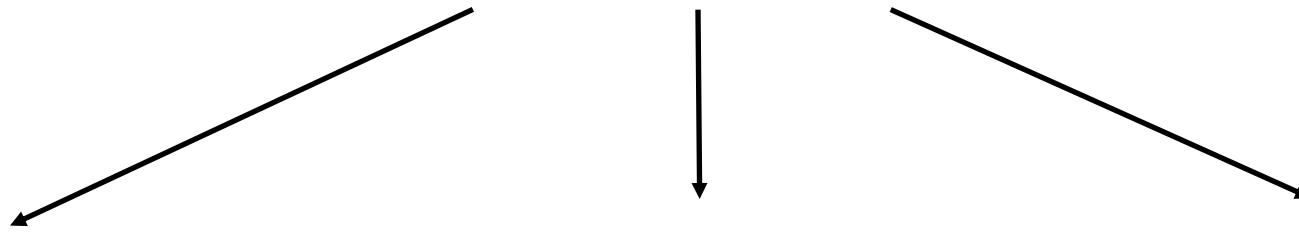
Unechtheit  
einer Urkunde

## Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Besonderes Feststellungsinteresse
- Interesse an alsbaldiger Feststellung
- Anspruch kann nicht mit Leistungsklage geltend gemacht werden

# Rechtsgestaltungsklage

gerichtet auf



## Begründung

Feststellung der  
Vaterschaft

## Änderung

Abänderungsklage  
Unterhalt

Drittwiderspruchsklage

## Aufhebung

Vollstreckungs-  
abwehrklage

Antrag auf  
Ehescheidung

Auflösung einer  
OHG, KG,  
GmbH

Die Klageschrift  
Form und Inhalt  
§§ 253, 130 ZPO

Notwendiger Inhalt = Klageschrift muss enthalten

Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter

Bezeichnung der Prozessbevollmächtigten

Bezeichnung des angerufenen Gerichts

Ein bestimmter Antrag

Kurzbezeichnung des Prozessgegenstandes

Sachverhalt und Begründung mit Beweisantritt

Unterschrift

## Klageschrift II

Soll enthalten

Angaben zum Streitwert

Beweismittel

Erklärung über die Besetzung des Gerichts mit  
Übertragung auf Einzelrichter

Hinweis auf Einzahlung der Gerichtskosten

## Klageschrift III

Weitere Anträge

Kostentragungspflicht des Beklagten § 308 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung § 714 ZPO

Gewährung des Vollstreckungsschutzes

Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils § 331 III ZPO für den Fall einer Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und Versäumung der Notfrist für die Anzeige der Verteidigungsabsicht



# Klageeinreichung

Original mit 2 Abschriften/Kopien

Anlagen beifügen und bezeichnen

außergerichtliche Korrespondenz

Urkunden

Gerichtskosten einzahlen

Zulässig per Fax § 130 Nr. 6 ZPO

Zulässig per e-mail mit elektronischer Signatur und  
Berufsattribut

Vergabe durch RAK

Die Klage ist anhängig mit Eingang bei Gericht

Nachweis Sendeprotokoll

Vergabe eines gerichtl. Aktenzeichens

## Prozessvoraussetzungen Sachurteilsvoraussetzungen

Bei Fehlen einer Voraussetzung Abweisung der Klage  
wegen Unzulässigkeit

Ordnungsgemäßheit der Klageschrift § 253 ZPO

Prozess- und Parteifähigkeit

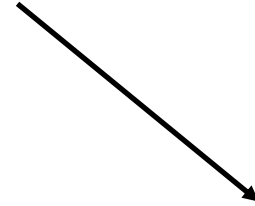
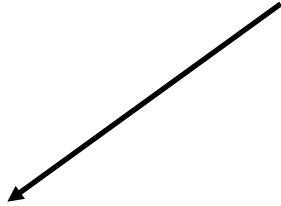
Zulässigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

keine anderweitige Rechtshängigkeit der Klage

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Prozessvollmacht

Klage ist



anhängig

bei Gericht  
eingereicht

Aktenzeichen  
wird vergeben

rechtshängig

vom Gericht  
dem Beklagten  
zugestellt

# Rechtshängigkeit und Wirkungen

## Materiell rechtliche Wirkungen

Hemmung der Verjährung § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Prozesszinsen § 291 BGB

Haftungserweiterung §§ 287, 291 BGB

## Prozessuale Wirkungen §§ 261, 262 ZPO

Keine weitere Klageerhebung vor einem anderen Gericht

Örtliche Zuständigkeit des Gericht bleibt bei Änderung bestehen

Klageänderung nur mit Einwilligung des Beklagten

## Erklärungspflicht über Tatsachen und Wahrheitspflicht § 138 ZPO

Vollständige und wahrheitsgemäße Behauptung der tatsächlichen Umstände.

Nicht ausdrücklich bestrittene Tatsachen gelten als zugestanden.

Bestreiten mit Nichtwissen nur für Tatsachen, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand der eigenen Wahrnehmung sind.

## Richterliche Pflichten bei der Prozessleitung §§ 136, 139 ZPO

Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.

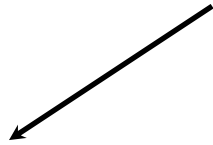
Erschöpfende Erörterung, möglichst ohne Unterbrechung.

Hinwirken auf sachdienliche Anträge.

Hinweis auf unzureichenden Vortrag und nicht erkannte Gesichtspunkte

Dokumentationspflicht

# Bestimmung der Verfahrensart



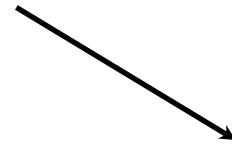
Früher 1.  
Termin §  
275 ZPO



Schriftliches  
Vorverfahren  
§ 276 ZPO



Schriftliches  
Verfahren  
§ 128 ZPO  
Mit Zustimmung  
der Parteien



Bagatellverfahre  
n § 495a ZPO  
Mdl.  
Verhandlung auf  
Antrag einer  
Partei

# Verfahrensarten

früher erster  
Termin § 272  
ZPO

Zustellung der  
Klageschrift  
an Beklagten  
Ladung zur  
mündlichen  
Verhandlung  
Erwiderungsfrist  
Mindestens 2 Wo.

schriftliches Vorverfahren  
§ 276 ZPO

Zustellung der  
Klageschrift an Bkl.  
Anordnung des  
schriftl. Vorfahrens  
Notfrist 2 Wo.  
Anzeige  
Verteidigungsabsicht  
Weitere Frist von  
mind. 2 Wo. für  
Erwiderung

schriftliches Verfahren  
§§ 128, 495 a ZPO

Zustellung der  
Klageschrift an Bkl.  
Anordnung des  
schriftlichen  
Verfahrens  
Erwiderungsfrist  
mind. 2 Wo.  
Zeitpunkt, der dem  
Ende der mdl.  
Verhandlung  
entspricht.



# Güteverhandlung § 278 ZPO

- ➔ Das Gericht soll grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens eine Einigung der Parteien herbeiführen
- ➔ Vor der ersten mdl. Verhandlung ist eine Güteverhandlung durchzuführen
- ➔ Sie kann entfallen
  - ➔ Einigungsversuch vor einer Schlichtungsstelle
  - ➔ Deutliche Aussichtslosigkeit einer Einigung
  - ➔ Einspruch gegen VB oder VU
- ➔ Beschlussvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO
  - ➔ Auf Vorschlag der Parteien oder des Gerichts
  - ➔ Schriftliche Annahme
  - ➔ Titulierung des Vergleichs durch Beschluss

# Verlauf des Haupttermins

Aufruf der Sache , Feststellung der Anwesenheit

Güteverhandlung  
Erörterung

Scheitern

Stellung der Anträge

streitige Verhandlung

Sache  
entscheidungsreif

Sache nicht  
entscheidungsreif

Beweisbeschluss  
Beweisaufnahme  
Forts. mV

Vergleich

Urteil

# Beweisaufnahme

## §§ 355 ff ZPO

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren oder g

Beweisthema = Bezeichnung der streitigen Tatsachen

Beweismittel = Benennung der Zeugen, Sachverständigen

Beweisführer = beweisbelastete Partei Kläger oder Beklagter

Vor Prozessgericht = Beauftragter oder ersuchter Richter

# Beweismittel

S P A U Z

Sachver-  
ständiger

Fachmann  
Schriftliches  
Gutachten  
Beeidigung

Partei

wenn kein  
anderes  
Beweismittel  
Vernehmung  
des Gegners  
  
Vernehmung  
auch von  
Amts wegen

ri. Augen-  
schein

Eigene  
Sinneswahr-  
nehmung  
  
Hilfe durch  
Sachver-  
ständigen

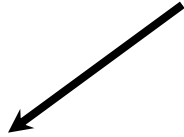
Urkunde

Schriftstücke  
Öffentl. und  
private  
Urkunden  
  
Vorlage

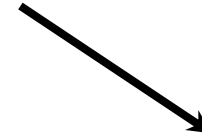
Zeuge

jeder  
Mensch  
Persönlich  
erscheinen  
wahrheits-  
gemäß  
aussagen  
Beeidigung

# Beendigung des Verfahrens ohne Urteil



Klagerücknahme § 269 ZPO  
Bis zum Beginn der mündlichen  
Verhandlung  
Kosten trägt der Kläger  
Rechtsstreit gilt als nicht  
anhängig geworden



Erledigung der Hauptsache  
§ 91 a ZPO  
Übereinstimmende  
Erklärung der Parteien  
Kostenentscheidung nach  
billigem Ermessen



Prozessvergleich § 794 ZPO  
Vollstreckungstitel  
Zustellung von Anwalt zu Anwalt  
Kostenregelung § 98 ZPO

## Das Urteil

Entscheidung des Gerichts zur vollständigen oder teilweisen Beendigung Rechtsstreits

Wird öffentlich verkündet durch Verlesung der Urteilsformel § 311 ZPO

Im Schlusstermin

Im sofort anzuberaumenden Verkündungstermin innerhalb 3 Wochen

Entscheidung des  
Gerichts zur vollständigen  
oder teilweisen  
Beendigung Rechtsstreits

Wird öffentlich  
verkündet durch  
Verlesung der  
Urteilsformel § 311 ZPO



Das Urteil

Im Schlusstermin

Im sofort anzuberaumenden Verkündungstermin  
innerhalb 3 Wochen

# Inhalt des Urteils § 313 ZPO

Im Namen des Volkes

Rubrum = Bezeichnung der Parteien, der Prozessbevollmächtigten und des Gerichts

Tag der mündlichen Verhandlung

Tenor = Urteilsformel, Urteilsspruch

Entscheidung über Klageantrag, Kosten und Vollstreckbarkeit

Tatbestand = Sachverhalt, Anträge, Ergebnis der Beweisaufnahme

Entscheidungsgründe Tatsächliche und rechtliche Ausführungen mit Angabe von §§

Unterschrift des Richters



## Urteile aufgrund nicht streitiger Verhandlung

Anerkenntnis § 307 ZPO

Mündlicher Verhandlung bedarf es nicht

Kosten bei fehlender Veranlassung zur Klageerhebung  
an Kläger § 93 ZPO

Verzicht § 306 ZPO

Kläger verzichtet auf geltend gemachten Anspruch

Auf Antrag des Beklagten Klageabweisung durch  
Verzichtsurteil

Kosten gegen Kläger

Versäumnisurteil § 330 ZPO

## Urteile auf Grund streitiger Verhandlung

Entscheidung über widersprechende Anträge

End-, Teil- und Schlussurteile

Endurteil ganzer Rechtsstreit wird beendet

Teilurteil über einen von mehreren Anträgen oder  
Bruchteil

Schlussurteil Entscheidung über letzten Teilanspruch

## Urteil auf Grund streitiger Verhandlung II

### Zwischenurteil § 303 ZPO

Entscheidung über Streitpunkte, die für die spätere Entscheidung wesentlich sind

z.B. örtliche und sachliche Zuständigkeit

### Grundurteil § 304 ZPO

Grund und Betrag sind streitig

Über den Grund kann vorab entscheiden werden

Als Endurteil für Rechtsmittel anzusehen

### Vorbehaltsurteil

Endurteil unter dem Vorbehalt der Prüfung in einem Nachverfahren

Urkunden- und Wechselprozess § 599 ZPO

Aufrechnung mit Gegenforderung § 302

## Rechtskraft

Anspruch kann nicht erneut aus demselben Rechtsgrund geltend gemacht werden

Urteil kann mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden

Parteien und das Gericht sind an die Entscheidung gebunden

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren § 197 Abs. 1 Ziff. 3 BGB

# Säumnisverfahren § 330 ZPO

Eine Partei ist säumig

Beide Parteien sind säumig

Keine  
Verteidigungs-  
absicht  
angezeigt

nicht  
erschienen

Erschienen  
aber nicht  
verhandelt

erschienen  
ohne  
Anwalt

Ruhen des  
Verfahrens

neuer Termin

Entscheidung  
nach Lage der  
Akten

## Versäumnisurteil

Nur auf Antrag der erschienenen Partei  
Prüfung der allgemeine Prozessvoraussetzungen,  
Frist- und ordnungsgemäße Ladung der nicht erschienenen Partei.

Schlüssigkeit der Klage

Das tatsächliche Vorbringen muss den Klageantrag rechtfertigen § 331 Abs. 2 ZPO.

Unechtes Versäumnisurteil bei Unschlüssigkeit der Klage  
Klage wird durch normales Endurteil zurückgewiesen  
Berufung möglich

## Versäumnisurteil gegen Kläger § 330 ZPO

Kläger erscheint nicht oder stellt keinen Antrag.

Bei Fehlen von Prozessvoraussetzungen  
Klageabweisung wegen Unzulässigkeit durch unechtes  
Versäumnisurteil.

Die Kosten trägt der Kläger § 95 ZPO.

## Versäumnisurteil gegen Beklagten § 331 ZPO

Tatsächliches Vorbringen des Klägers wird als richtig unterstellt.

Schlüssigkeitsprüfung, das tatsächliche Vorbringen muss den Klageantrag rechtfertigen.

Ordnungsgemäße Ladung des Beklagten.

VU ergeht ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Wird nur dem Beklagten zugestellt § 317 ZPO



## Einspruch gegen VU § 338 ZPO

Rechtsbehelf Einspruch gegen VU

Notfrist 2 Wochen ab Zustellung des VU

Zuständig Prozessgericht, das VU erlassen hat

Form und Inhalt

- Schriftform mit Bezeichnung des Urteils

- Erklärung „Einspruch“

- Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel gegen die Klage, wenn nicht bereits erfolgt.

# Rechtsfolgen des Einspruchs

Einspruch unzulässig

Weder frist- noch formgerecht

VU wird rechtskräftig

Einspruch zulässig

Prozess wird in den Stand vor der Säumnis zurück  
versetzt

VU ist sofort ohne Sicherheitsleistung vorläufig  
vollstreckbar

Einstellung der sofortigen Zwangsvollstreckung  
beantragen

## Zweites Versäumnisurteil

Nach Einspruch wird neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt

Erscheint säumige Partei wiederum nicht ergeht das 2. VU

Weiterer Einspruch nicht zulässig § 345 ZPO

Berufung möglich § 514 Abs. 2 ZPO

Einzig zulässige Begründung

Schuldhaftes Säumnis hat nicht vorgelegen

Entsprechende Nachweise

# Selbständiges Beweisverfahren

## §§ 485 ff ZPO

Während und außerhalb des Rechtsstreits

Einsatz der Beweismittel

Richterlicher Augenschein

Vernehmung von Zeugen

Begutachtung durch Sachverständigen

Zulässigkeit

Zustimmung des Gegners

Gefahr Beweismittel geht verloren

Oder Benutzung wird wesentlich erschwert

## Selbständiges Beweisverfahren II

Beweisverfahren außerhalb des Rechtsstreits durch Sachverständigen

Rechtliches Interesse zur Vermeidung eines Rechtsstreits reicht aus

Zuständiges Gericht

Rechtsstreit anhängig = Prozessgericht

Rechtsstreit nicht anhängig das Gericht , das in einem Rechtsstreit zuständig wäre

In dringenden Fällen das örtlich zuständige Amtsgericht

# Selbständiges Beweisverfahren III

Inhalt des Antrages § 487 ZPO

Rubrum

Beweisfragen

Beweismittel

Glaubhaftmachung

Beweisaufnahme nach allgemeinen Regeln

Mündliche Erörterung vor Gericht, wenn Einigung zu erwarten ist § 492 Abs. 3 ZPO

Nutzung der Beweisergebnisse steht im Prozess beiden Parteien zu § 493 ZPO

Frist zur Klageerhebung bei nicht anhängigen Rechtsstreit für Antragsteller § 494 a ZPO

Andernfalls Kostentragungspflicht

## Urkunden, Wechsel und Scheckprozess §§ 592 ff ZPO

Besondere Verfahrensart

Kläger soll im ordentlichen Verfahren beschleunigt einen Vollstreckungstitel erhalten

Bezeichnung als Urkundsverfahren

Widerklage nicht statthaft

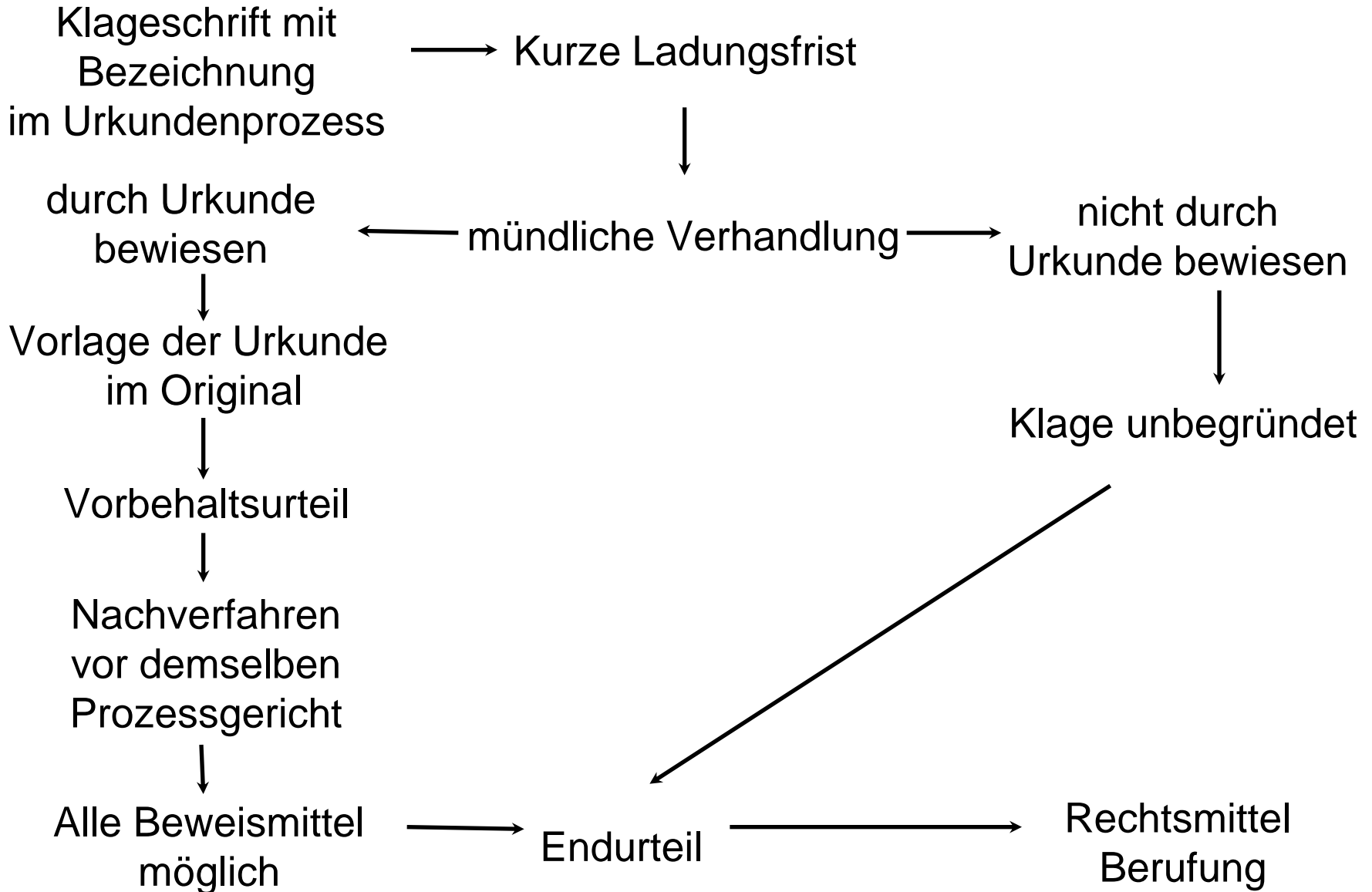
Beweis nur durch Vorlage der Urkunde

Ist die Klage begründet, ergeht Vorbehaltsurteil.

Im Nachverfahren derselben Instanz sind alle Beweismittel möglich.

Vorbehaltsurteil sofort ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar

# Urkundenprozess





# Rechtsbehelfe

- ➔ Nachprüfung einer Entscheidung in derselben Instanz
- ➔ Einspruch
  - ➔ Gegen Versäumnisurteil § 338 ZPO
  - ➔ Gegen Vollstreckungsbescheid §§ 700, 338 ZPO
  - ➔ Notfrist 2 Wochen
- ➔ Erinnerung
  - ➔ Kostenfestsetzungsbeschluss § 11 Abs. 2 RPfIG
  - ➔ Art und Weise der Zwangsvollstreckung § 766 ZPO
  - ➔ § 573 ZPO Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder UdG
- ➔ Widerspruch
  - ➔ Gegen Mahnbescheid § 694 Abs. 1 ZPO
  - ➔ Gegen Arrestbeschluss § 924 ZPO

# Rechtsmittel

- ➔ Nachprüfung einer Entscheidung in der nächst höheren Instanz
- ➔ Berufung und Revisionen gegen Urteile nach streitiger Verhandlung
- ➔ Sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen
- ➔ Soll die Zwangsvollstreckung abgewendet werden, muss ein Antrag auf Einstellung gestellt werden
- ➔ Rechtsmittel müssen durch einen zugelassenen Anwalt eingelegt werden

# Aufgaben der Instanzen

Rechtszug	Gericht	Aufgabe
1. Instanz Eingangsg- gericht	Amtsgericht  Landgericht	- Tatsachenfeststellung - Rechtsanwendung - Urteil
2. Instanz Berufung	Landgericht  Oberlandes- gericht	- Rechtsfehlerkontrolle - Urteilsbestätigung - Aufhebung - Abänderung
3. Instanz Revision	Bundes- gerichtshof	- Fortentwicklung Recht - Grundsatzentscheidung - Wahrung: Einheitlichkeit der Rechtsprechung

## Berufung §§ 511 ff ZPO

- ➔ Instrument der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung
  - ➔ Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nur beschränkt zulässig § 531 Abs. 2 ZPO
- ➔ Gegen Endurteile der Amtsgerichte ist das Landgericht zuständig
- ➔ Gegen Endurteile des Landgerichtes 1. Instanz ist das Oberlandesgericht zuständig
- ➔ Gegen Urteile der Familiengerichte ist das Oberlandesgericht zuständig

## Statthaftigkeit der Berufung § 511 ZPO

- ➔ Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 600 € =  
Beschwer
- ➔ Zeitpunkt der Berufungseinlegung
- ➔ Wertberechnung nach §§ 2 – 9 ZPO
- ➔ Früchte, Nutzungen und Zinsen bleiben  
unberücksichtigt
- ➔ Unabhängig vom Beschwerdewert Zulassung durch 1.  
Instanz
- ➔ Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung
- ➔ Fortbildung des Rechts
- ➔ Sicherung einheitlicher Rechtsprechung

## Berufungsfrist § 517 ZPO

- ➔ Ein Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils
  - ➔ Zustellung 5. Mai Fristablauf 5. Juni 24.00 h
- ➔ Beginnt nach Ablauf von 5 Monaten ab Verkündung (insg. 6 Monate), wenn Urteil nicht zugestellt wurde
  - ➔ 5 Monate plus 1 Monat Berufungsfrist
  - ➔ Verkündung des Urteils am 5. Mai Fristablauf 5. November 24.00 h

## Berufungsschrift § 519 ZPO

- ➔ Schriftform auch als Fax oder e-mail mit qualifizierter Signatur
- ➔ Eigenhändige Unterschrift durch einen postulationsfähigen Rechtsanwalt
- ➔ Notwendiger Inhalt
  - ➔ Bezeichnung der Parteien und Prozessbevollmächtigten
  - ➔ Bezeichnung des Urteils
  - ➔ Erklärung zur Einlegung der Berufung
  - ➔ Kopie des angefochtenen Urteils
  - ➔ Datum der Zustellung des Urteils
  - ➔ Unterschrift

Berufungsanträge  
§ 520 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO

```
graph TD; A["Berufungsanträge  
§ 520 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO"] --> B["Bestimmt den  
Umfang der  
Nachprüfung"]; A --> C["Beschränkung auf  
Teilbetrag, jedoch muss  
Beschwer von 600 €  
überschritten sein"];
```

Bestimmt den  
Umfang der  
Nachprüfung

Beschränkung auf  
Teilbetrag, jedoch muss  
Beschwer von 600 €  
überschritten sein



## Berufungsbegründung § 513 ZPO

### Frist

- ➔ 2 Monate ab Zustellung des Urteils
- ➔ Keine Notfrist
- ➔ Verlängerung von 1 Monat ohne Einwilligung des Gegners

### Berufungsanträge § 520 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO

- ➔ Bestimmt den Umfang der Nachprüfung
- ➔ Beschränkung auf Teilbetrag, jedoch muss Beschwer von 600 € überschritten sein

### Berufungsgründe

- ➔ Umstände der Rechtsverletzung
- ➔ Anhaltspunkte für unrichtige Tatsachenfeststellung

# Berufungsverfahren

- ➔ Verwerfung § § 522 Abs. 1 ZPO
- ➔ nicht zulässig, nicht form und fristgemäß
- ➔ Zurückweisung § 522 Abs. 2 ZPO
- ➔ Keine Aussicht auf Erfolg
- ➔ Terminbestimmung § 523 ZPO
- ➔ Entscheidung zur Übertragung auf den Einzelrichter
- ➔ unverzüglich
- ➔ Rücknahme der Berufung § 516 ZPO
- ➔ Bis zur Verkündung des Berufungsurteils
- ➔ Nach Beginn der mündlichen Verhandlung
- ➔ Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel § 531 ZPO
- ➔ Nur in Ausnahmefällen § 531 Abs. 2 ZPO

## Anschlussberufung § 524 ZPO

- ➔ Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen und den Verfahrensablauf mitbestimmen
- ➔ Begründung in der Anschlussschrift
- ➔ Gilt unabhängig von einem Verzicht auf die Berufung und Ablauf der Berufungsfrist
- ➔ Abhängig zum Hauptrechtsmittel
- ➔ Rücknahme der Berufung, Verwerfung, Zurückweisung
- ➔ Anschlussfrist § 524 Abs. 2 S. 2 ZPO
- ➔ Nicht gesetzlich bestimmt
- ➔ Richterliche Frist zur Erwidern auf die Berufungsbegründungsschrift

## Revision §§ 542 ff ZPO

Revisionsgericht ist ausschließlich der Bundesgerichtshof § 133 GVG

Rechtsmittel gegen Endurteile der Berufungsinstanz  
Statthaftigkeit

- ➔ Reine Zulassungsrevision
- ➔ Entscheidung von Amts wegen

Zulassungsgründe

- ➔ Grundsätzliche Bedeutung
- ➔ Fortbildung des Rechts
- ➔ Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung

Vertretung nur durch beim BGH zugelassene Rechtsanwälte

## Sofortige Beschwerde § 567 ZPO

- ➔ Fristgebundenes Rechtsmittel gegen Verfügungen und Beschlüssen der Amts- und Landgerichte
- ➔ Beschwerdegericht ist das nächst höhere Gericht
- ➔ Beispiele
  - ➔ Kostenfestsetzung § 104 ZPO
  - ➔ Zurückweisung Befangenheitsantrag § 46 Abs. 2 ZPO

## Einlegung der Beschwerde

Beim Amts- oder Landgericht, das die Entscheidung erlassen hat oder beim Beschwerdegericht.

Notfrist 2 Wochen ab Zustellung.

Im PKH-Verfahren Notfrist 1 Monat § 127 Abs. 2 ZPO.

Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung

Erklärung über sofortige Beschwerde.

# Gang des Beschwerdeverfahrens § 572 ZPO

Richter beim Ausgangsgerichts kann seine Entscheidung überprüfen und berichtigen

➔ Verfahren damit beendet

Hilft der Richter der sofortigen Beschwerde nicht ab, hat die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

➔ Wenn begründet

➔ Abänderung

➔ Aufhebung

## Rechtsbeschwerde § 574 ZPO

Rechtsmittel gegen Beschlüsse über die sofortige Beschwerde

Zuständig ist der BGH

statthaft wenn

- ➔ ausdrücklich im Gesetz bestimmt
  - ➔ Beispiel § 522 Abs. 1 ZPO Verwerfung der Berufung
- ➔ Vom Beschwerdegericht zugelassen ist

Zulässig wenn

- ➔ Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung
- ➔ Fortbildung des Rechts
- ➔ Einheitlichkeit der Rechtsprechung insbesondere im Kostenrecht

Notfrist 1 Monat



# Beratungshilfe §§ 1 – 9 BerHG

- ➔ Für die außergerichtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl
- ➔ Obligatorisches Streitschlichtungsverfahren § 15 a EGZPO
- ➔ Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheines beim zuständigen Amtsgericht
- ➔ Rechtspfleger entscheidet, kann vorher selbst beraten
- ➔ Antrag kann nachträglich gestellt werden durch Rechtsanwalt
- ➔ Gilt für alle Rechtsgebiete
- ➔ In Straf- und Owi-Sachen nur Beratung

## Beratungshilfe II

- ➔ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- ➔ Es gelten die PKH Sätze
- ➔ Keine Prüfung der Erfolgsaussichten
- ➔ Darf nicht mutwillig sein
- ➔ Gegen Ablehnung kann Erinnerung eingelegt werden

# Beratungshilfe Nr. 2500 VV RVG

- ➔ Vergütung
- ➔ Beratung 35 € Anrechnung
- ➔ Außergerichtliche Vertretung 85 €
- ➔ Einigung oder Erledigung 150 €
- ➔ Beratungshilfegebühr von Mdt. unmittelbar 15 €

Gilt für die Prozessführung und Zwangsvollstreckung

Voraussetzungen

- ➔ persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse
- ➔ hinreichende Aussicht auf Erfolg
- ➔ nicht mutwillig

Einsatz von Einkommen und Vermögen

- ➔ Nettoeinkommen
- ➔ Abzgl. mtl. Kfz Kosten
- ➔ Abzgl. Angemessene Versicherungsbeiträge
- ➔ Abzgl. Warmmiete
- ➔ = bereinigtes Einkommen
- ➔ Abzgl. Freibeträge
- ➔ = einzusetzendes Einkommen

## Prozesskostenhilfe II

Tabelle § 115 Abs. 1 ZPO

Antrag unter Beiordnung des RA

Bewilligungsverfahren § 118 ZPO

- ➔ Mündliche Erörterung möglich
- ➔ Einigung durch Vergleich kann protokolliert werden
- ➔ Entbehrlichkeit des Hauptverfahrens

## Prozesskostenhilfe II

### §§ 45 ff RVG

Antrag, Beiordnung, Erklärung, Belege

Berechnung einzusetzendes Einkommen § 115 ZPO

Verringerung der Gebühr ab Streitwert 4.000 € § 49 RVG  
gegenüber Wahlanwalt

Vorschuss § 47 RVG von Staatskasse

Bei ratenfreier PKH keine Wahlanwaltsgebühr § 122 Abs.  
1 Ziff. 3 ZPO

Höchstens 48 Raten

Bei PKH auf Raten Differenz zu Wahlanwaltsgebühr als  
weitere Gebühr bis 48 Raten über Staatskasse eintreibbar  
§ 50 RVG

## Prozesskostenhilfe III

### Unterliegen der PKH-Partei

- ➔ Erstattung aus Staatskasse
- ➔ eigene Anwaltskosten
- ➔ Erstattung Gerichtskosten an Gegner
- ➔ Keine Erstattung Wahlanwaltsgebühr von Gegner

### Obsiegen der PKH-Partei

- ➔ Festsetzung Wahlanwaltsgebühr
- ➔ Abzug Erstattung von Staatskasse

### Teilweise Bewilligung

- ➔ Rechtsstreit im vollen Umfang
- ➔ Rechtsstreit nur im Rahmen PKH

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Beachten Sie weitere wichtige Veranstaltungen

30.09.2014 17.00 h

Zwangsvollstreckung I Allgemeine Voraussetzungen und  
Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

14.10.2014 17.00 h

Zwangsvollstreckung II Forderungspfändung, Rechtsbehelfe  
und Rechtsmittel

21.10.2014 17.00 h RVG I Allgemeine Voraussetzungen,  
Gebühren außergerichtlich und gerichtlich im Zivilrecht

28.10.2014 17.00 h RVG II Gebühren in Straf- und  
Bußgeldsachen, PKH und Beratungshilfe